



BMVIT - IV/ST4 (Kraftfahrwesen)
Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien
DVR 0000175
E-Mail: st4@bmvit.gv.at

GZ. BMVIT-179.415/0012-IV/ST4/2015
Bitte Antwortschreiben unter Anführung der Geschäftszahl
(wenn möglich) an die oben angeführte E-Mail-Adresse richten.

An
alle Landeshauptmänner

Wien, am 03.09.2015

**Betreff: Erlass - Ausnahmegenehmigungen für Fahrzeuge aus auslaufenden Serien
Notbrems-Assistenzsystem (AEBS) und Spurhaltewarnsystem (LDWS)**

1. Rechtsgrundlagen

Gemäß Artikel 13 Abs. 13 der Verordnung (EG) Nr. 661/2009 muss ab dem 01.11.2015 die erstmalige Zulassung verweigert werden für Fahrzeuge der Klassen M2, M3, N2 und N3, die den Bestimmungen der

- Verordnung (EU) Nr. 347/2012 – Notbremsassistentensysteme (AEBS) und/oder der
 - Verordnung (EU) Nr. 351/2012 – Spurhaltewarnsysteme (LDWS)
- unterliegen und den genannten Verordnungen nicht entsprechen.

Ausgenommen von den Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 347/2012 (AEBS) sind:

1. Sattelzugmaschinen der Klasse N2 mit einer Höchstmasse von mehr als 3,5 t, aber nicht mehr als 8 t;
2. Fahrzeuge der Klassen A, I und II M2 und M3 ;
3. Gelenkbusse der Klassen A, I und II M3 ;
4. Geländefahrzeuge der Klassen M2 , M3 , N2 und N3 gemäß Anhang II Teil A Nummern 4.2 und 4.3 der Richtlinie 2007/46/EG;
5. Fahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung der Klassen M2 , M3 , N2 und N3 gemäß Anhang II Teil A Nummer 5 der Richtlinie 2007/46/EG;
6. Fahrzeuge der Klassen M2 , M3 , N2 und N3 mit mehr als drei Achsen.

Ausgenommen von den Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 351/2012 (LDWS) sind:

1. Sattelzugmaschinen der Klasse N2 mit einer Höchstmasse von mehr als 3,5 Tonnen, aber höchstens 8 Tonnen;
2. Fahrzeuge der Gruppen A, I und II der Klassen M2 und M3 ;
3. Gelenkbusse der Gruppen A, I und II der Klasse M3 ;
4. Geländefahrzeuge der Klassen M2 , M3 , N2 und N3 gemäß Richtlinie 2007/46/EG Anhang II Teil A Absätze 4.2 und 4.3;

5. Fahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung der Klassen M2 , M3 , N2 und N3 gemäß Richtlinie 2007/46/EG Anhang II Teil A Absatz 5;
6. Fahrzeuge der Klassen M2 , M3 , N2 und N3 mit mehr als drei Achsen.

2. Ausnahmemöglichkeiten

Artikel 27 der Richtlinie 2007/46/EG gestattet den Mitgliedstaaten, für Fahrzeuge aus auslaufenden Serien Ausnahmegenehmigungen zu erteilen. Dies wurde in § 34a KFG 1967 umgesetzt.

Unter Anwendung des § 34a KFG 1967 in Verbindung mit Artikel 27 und Anhang XII Teil B der Richtlinie 2007/46/EG wird festgelegt:

- Für Fahrzeuge, die den Vorschriften der oben genannten Rechtsakte und ihrer Durchführungsmaßnahmen nicht entsprechen und den Klassen M2, M3, oder N, O angehören, können Ausnahmegenehmigungen für höchstens 30% der Fahrzeuge, die im Jahr 2014 erstmalig in Österreich zum Verkehr zugelassen wurden erteilt werden; handelt es sich bei den 30% um weniger als 100 Fahrzeuge, dann kann eine Ausnahmegenehmigung für höchstens 100 Fahrzeuge erteilt werden.

Die Fahrzeuge müssen spätestens im Monat vor dem Auslaufen der Übergangsbestimmung in Österreich oder in der Verfügungsgewalt des österr. Bevollmächtigten gewesen sein.

Die Ausnahmegenehmigung darf bei vollständigen Fahrzeugen für 12 Monate, für vervollständigte Fahrzeuge für 18 Monate erteilt werden.

Wurde für ein Fahrzeug bereits eine Ausnahmegenehmigung für auslaufende Serien gemäß § 34a KFG 1967 aufgrund des Inkrafttretens anderer Rechtsakte erteilt, kann diese Ausnahmegenehmigung nur bis zu dem Tag erteilt werden, der in der bereits erteilten Ausnahmegenehmigung gemäß § 34a KFG 1967 festgelegt wurde. Solche Fahrzeuge sind im Antrag gesondert zu kennzeichnen.

Hinsichtlich der Erteilung der Ausnahmegenehmigungen wäre zu unterscheiden zwischen

- a) Fahrzeugen, die aufgrund einer EG-Übereinstimmungsbescheinigung zum Verkehr zugelassen werden und für die ein Bevollmächtigter des Herstellers Genehmigungs- oder Typendaten in die Genehmigungsdatenbank eingeben darf; für diese kann ein Bescheid des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie erlassen werden
- b) Fahrzeugen, die aufgrund einer EG-Übereinstimmungsbescheinigung zum Verkehr zugelassen werden sollen, für die jedoch kein Bevollmächtigter Genehmigungs- oder Typendaten in die Genehmigungsdatenbank eingeben darf; für diese kann ein Bescheid des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie erlassen werden;
- c) Fahrzeugen, die einzeln genehmigt werden sollen oder die eine EG-Übereinstimmungsbescheinigung für ein unvollständiges Fahrzeug haben; für diese Fahrzeuge ist der Landeshauptmann zuständig, bei dem der Antrag auf Einzelgenehmigung bzw. Genehmigung des vervollständigten Fahrzeuges gestellt wird, und
- d) einzelnen Fahrzeugen, die nicht unter die Fälle der lit. a bis c fallen; für diese Fahrzeuge ist der Landeshauptmann zuständig, bei dem der Antrag auf Dateneingabe in die Genehmigungsdatenbank gestellt wird.

Da die betroffenen Fahrzeuge der Stückzahlregelung des Anhangs XII der Richtlinie 2007/46/EG unterliegen, kann die Anzahl der Ausnahmegenehmigungen nur zentral gesteuert werden.

3. Antrag und Erteilung der Ausnahmegenehmigungen

Die Erteilung der Ausnahmegenehmigungen wird daher nach folgender Vorgangsweise abgewickelt:

Die Hersteller bzw. die Bevollmächtigten der Hersteller stellen beim BMVIT spätestens Ende Dezember 2015 für jede Type getrennt einen begründeten Antrag auf Ausnahmegenehmigung. Dem Antrag ist eine Liste der Fahrgestellnummern der Fahrzeuge, für die eine Ausnahmegenehmigung beantragt wird, anzuschließen. In dieser Liste ist auch erkenntlich zu machen, welchen Rechtsakten das jeweilige Fahrzeug nicht entspricht. Für die Fahrzeuge, für die keine Trennung nach Typen durchgeführt werden kann ist für jede Fahrzeugklasse eine Gesamtliste für den Hersteller anzuschließen.

In den Listen ist aufzuschlüsseln, für welche Fahrzeuge jeweils nach lit. a), b), c) und d) eine Ausnahmegenehmigung beantragt wird.

Um sicherzustellen, dass die erforderlichen Bescheide rechtzeitig erlassen werden und die erforderlichen Listen rechtzeitig an die Landesprüfstellen übermittelt werden, wird ersucht, den entsprechenden Antrag spätestens bis zum 15. Oktober 2015 zu stellen.

Ab dem 1. Januar 2016 dürfen die Anträge auf Ausnahmegenehmigung nur beim zuständigen Landeshauptmann gestellt werden.

Für die Fahrzeuge nach a) wird vom BMVIT ein entsprechender Ausnahmegenehmigungsbescheid gemäß § 34a KFG 1967 erlassen, die Ausnahmegenehmigung ist von den Bevollmächtigten in die entsprechenden Felder der Genehmigungsdatenbank und in den Typenschein, bei Fahrzeugen mit EG-Betriebserlaubnis in die Übereinstimmungsbescheinigung bzw. in den Datenauszug einzutragen.

Für die Fahrzeuge nach b) wird nach Hersteller getrennt eine Liste der Fahrgestellnummern an die Landesprüfstellen übermittelt und im Zuge der Eintragung in die Genehmigungsdatenbank die Ausnahmegenehmigung gemäß § 34a KFG 1967 in die entsprechenden Felder der Genehmigungsdatenbank und in die Übereinstimmungsbescheinigung bzw. in den Datenauszug eingetragen, wenn das Fahrzeug auf der Liste für den Hersteller aufscheint.

Für die Fahrzeuge nach c) und d) wird nach Hersteller getrennt eine Liste der Fahrgestellnummern an die Landesprüfstellen übermittelt und im Zuge des Einzelgenehmigungsverfahrens bzw. der Eintragung in die Genehmigungsdatenbank die Ausnahmegenehmigung gemäß § 34a KFG 1967 erteilt, wenn das Fahrzeug auf der Liste für den Hersteller aufscheint.

Dies hat zur Folge, dass bei Aufbauherstellern, Fahrzeugbauern und in sonstigen Lagern stehende Fahrzeuge nur dann eine Ausnahmegenehmigung bekommen können, wenn diese von den Aufbauherstellern und Fahrzeugbauern zeitgerecht an den Hersteller/ Bevollmächtigten gemeldet und in der Folge in die Liste aufgenommen wurden.

Um Härtefälle zu vermeiden (vergessene Fahrzeuge, Eigenimporte) kann für jeden Hersteller in jedem Bundesland eine geringe Reserve vorgesehen werden; die Gesamtanzahl der in Österreich erteilten Ausnahmegenehmigungen darf jedoch die 10% (30%) bzw. 100 Stk. je Hersteller bzw. Type nicht überschreiten.

4. Formulare

Die entsprechenden Antragsformulare, Listen für die Fahrgestellnummern und eine Ausfüllanleitung werden ab ca. 15. September 2015 auf der Homepage der Bundesanstalt für Verkehr

<http://versa.bmvit.gv.at/index.php?id=20> (Achtung: neue Adresse!) zum Download zur Verfügung gestellt.


Für etwaige Rückfragen wenden Sie sich bitte an typengenehmigung@bmvit.gv.at.

Für den Bundesminister:

Dr. Wilhelm Kast

Ihr(e) Sachbearbeiter/in:

Mag. Astrid Pansi
 Tel.: +43 (1) 71162 65 5579
 Fax: +431 71162 65 65579
 E-Mail: astrid.pansi@bmvit.gv.at

Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
 <small>Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie</small>	Datum	2015-09-03T09:43:30+02:00
	Seriennummer	1536119
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH, C=AT	
Signaturwert	wdqTqFrDYIbkyLNf3AQsKa1069gKETbRxGTzC2KC0eqlb5KREttqZ+UYN6/yQOzIqQszY2H/9MTyFWilGulnkNRCVfWQdn5vCU+gWRMCLyEj3mU0WMc8gM/Vog+Fd3P1q0tzKfH2XhQbhStRLikLmAbRKEKLMOpGMvaX9CIN9I/WCQPaM2mCJKv3mwAY7Z3kVCjSwYiSShF2s0D2cbLDvKVbjirZzR2N5gFgiPcUHycI4BnMg+e9Oj6tsDvmsWvtLigICxP5hbc3RCCivM5JdKwUx0DDm30FMLIPok1KEJrfDHN/bwHn2SgR/36R/NoXWC+MnzakA2iPof6R1GYww==	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at/	